

Fachliche Empfehlungen zum Einsatz von Familienhebammen (FamHeb) und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger/innen (FGKiKP)

In Bezug auf orientierende Kriterien, die Einfluss auf die Entscheidung zum Einsatz einer Familienhebamme (FamHeb) bzw. Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger/in (FGKiKP) haben, sind neben den bereits durch das Nationale Zentrum Früher Hilfen (NZFH) formulierten Empfehlungen¹ auch weitere Fragestellungen zu beachten:

1. Wann bzw. unter welchen Voraussetzungen sollte eine FamHeb bzw. FGKiKP nicht zum Einsatz kommen oder ein Einsatz beendet werden?
2. Wie sollte bei einem offensichtlichen Hilfe- bzw. Schutzbedarf verfahren werden, wenn eine FamHeb bzw. FGKiKP nicht zum Einsatz kommt oder ein Einsatz unabhängig aus welchem Grunde unplanmäßig beendet wird?

Der Einsatz einer FamHeb bzw. FGKiKP sollte mit dem Fokus auf die Gewährung angemessener anderer Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen nicht erfolgen oder abgebrochen werden, wenn:

- ... die Unterstützung der Familie im Rahmen ihrer normalen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Geburtshilfe und Vor- und Nachsorge (§ 134 SGB V) oder Kinderkrankenpflege stattfinden, also im Rahmen von Leistungen der Krankenkassen abgerechnet werden kann und die Erledigung notwendiger Aufgaben ausschließlich der unmittelbaren Geburtshilfe bzw. Kinderkrankenpflege sowie der entsprechenden Vor- und Nachsorge entspricht.
- ... diese als kompensierende kostengünstigere Alternative bei offensichtlich bestehendem und bereits festgestelltem erzieherischen Bedarf im Sinne des §§ 27 ff. (Hilfe zur Erziehung mit individuellem Rechtsanspruch) i. V. m. 36 SGB VIII (Hilfeplanung), als einziges Unterstützungsangebot zum Einsatz kommen soll.

¹ Der Einsatz von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen. Leitfaden für Kommunen
http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Leitfaden_Einsatz_Familienhebammen.pdf
Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)
http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/BI_Familienhebammen_Mindestanforderungen_final.pdf

- ... grundsätzlich keine Freiwilligkeit der Familie gegeben ist oder auch nur ein Elternteil bereit ist diese Form der Hilfe anzunehmen und sich aus dem Einsatz der einer FamHeb bzw. FGKiKP ein un(ver)mittelbarer und erheblicher elterlicher Konflikt ergibt.
- ... ein fremdbestimmter Zwangskontext z. B. durch den Sozialpsychiatrischen Dienst oder das Jugendamt gegeben ist.
- ... zum Zweck der Erfüllung eines Kontrollauftrages im Auftrag anderer Hilfesysteme.
- ... die Grundversorgung der Kinder auch unter den Bedingungen des Einsatzes einer Hebamme im Sinne einer möglichen Gefährdung nicht gewährleistet ist, also Eltern im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) nicht bereit und/oder in der Lage eine Gefährdung für ihr Kind abzuwenden.

Der Einsatz einer FamHeb bzw. FGKiKP soll nur erfolgen oder muss nicht abgebrochen werden, wenn:

- ... die Sicherheit und das Wohl des Kindes im Sinn des § 1666 BGB bzw. § 8a SGB VIII ggf. durch den gleichzeitigen Einsatz anderer Hilfesysteme bzw. Fachkräfte verbindlich gesichert ist.

Solche Situationen sind insbesondere gegeben, wenn:

- ... vor dem Einsatz bekannt ist, dass es Gewalt bzw. häusliche Gewalt in der Familie gibt oder diese während des Einsatzes auftritt.
- ... der Einsatz im Kontext suchtbelasteter Familien erfolgen soll.
- ... der Einsatz bei psychisch kranken Eltern geplant ist.
- ... es sich um minderjährige Mütter bzw. Väter handelt.
- ... chronische Erkrankungen in der Familie vorliegen.
- ... es einen deutlich erkennbaren therapeutischen Bedarf gibt, der die Alltagskompetenz und Handlungsfähigkeit der Eltern erheblich einschränkt und keine Bereitschaft besteht, notwendige bzw. geeignete Unterstützung und/oder Hilfe anzunehmen.
- ... eine bestehende Kindeswohlgefährdung bereits vor dem Einsatz bekannt ist oder unmittelbar droht.

Wenn der Einsatz einer FamHeb bzw. FGKiKP nicht erfolgen soll oder abgebrochen werden muss:

- ... soll im Sinne des § 4 Abs. 1² Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) auf die Inanspruchnahme anderer Hilfeangebote insbesondere unmittelbar bei den Familien hingewirkt und diese ggf. vermittelt werden bzw. zuständige Stellen zum Zweck der Unterstützung bzw. Hilfe mit Wissen der betreffenden Familien darüber informiert werden. Sollte sich die Eltern grundsätzlich ablehnend verhalten bzw. sich offen gegen die Weitergabe einer solchen Information stellen, ist gemäß § 4 Abs. 3 KKG³ zu verfahren.

Es ist nicht Aufgabe einer FamHeb bzw. FGKiKP im Rahmen ihrer Tätigkeit:

- ... die regionalen, örtlichen Netzwerke „Frühe Hilfen“ zu organisieren.
- ... die Vermittlung oder erfolgreiche Überführung der Familie in eine andere Hilfe bzw. ein anderes Hilfesystem zu kontrollieren.
- ... spezifische, entwicklungsförderliche und/oder medizinisch-diagnostische Angebote im Sinne der Frühförderung oder anderer therapeutischer Leistungen (z. B. Logopädie, Ergotherapie) vorzuhalten.
- ... sozialpädagogisch indizierte Aufgaben im Sinne der Jugendhilfe (SGB VIII) oder Leistungen der Sozial- bzw. Behindertenhilfe (SGB XII) zu übernehmen.

² § 4 Abs. 1 KKG: „Werden 1. ... Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

³ § 4 Abs. 3 KKG: „Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“